

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1094	22.06.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9677 - 9679		Telefon: 80-94040

### **Gebührensatzung**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 19.06.2006**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), der §§ 4, 5 Abs.1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben ( Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG ) vom 21. März 2006 ( GV. NRW. S. 120 ) und des § 5 Abs.1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( StBAG-VO ) vom 06.04.2006 ( GV. NRW. S. 157 ) hat die Rheinisch - Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Gebührensatzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Ausfertigungs-, Verspätungs- und Auswahlgebühren

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 3 In-Kraft-Treten

## § 1 Ausfertigungs-, Verspätungs- und Auswahlgebühren

Die RWTH erhebt Gebühren

1. für die Ausfertigung einer Zweitschrift
  - a) des Studierendenausweises in Höhe von 10,- €,
  - b) des Gasthörerscheins in Höhe von 10,- €,
  - c) einer Promotionsurkunde oder einer Habilitationsurkunde in Höhe von 25,- €,
  - d) eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde in Höhe von 25,- €.

Für die gleichzeitige Ausfertigung einer weiteren Zweitschrift

1. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus einer anderen Prüfungsakte in Höhe von weiteren 10,-€ und
  2. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus jeweils derselben Prüfungsakte in Höhe von 5,- €.
2. für verspätet beantragte
    - a) Einschreibung in Höhe von 15,- €,
    - b) Rückmeldung in Höhe von 15,-€.
  3. für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber in Höhe von 50,- €. Ausgenommen sind Studienbewerberinnen und –bewerber, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

## § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
3. in den Fällen des § 1 Nr. 3 mit dem Antrag auf Teilnahme an dem Auswahlverfahren.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft. Die Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Die Gebührensatzung der RWTH vom 13.11.2003 ( Amtliche Bekanntmachung vom 17.11.2003, Nr. 835, S. 5831 – 5832 ) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.06.2006

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut